

BVGer D-173/2021 vom 3. Februar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-173_2021

FR: TAF D-173/2021 du 3 février 2021

IT: TAF D-173/2021 del 3 febbraio 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Über das Begehren, das Geburtsdatum im ZEMIS sei auf den (...) zurückzusetzen, ist nicht im vorliegenden Dublin-Verfahren zu entscheiden, weshalb im Nachgang ein separates Verfahren bezüglich der beantragten Datenänderung im ZEMIS zu führen ist.

E. 3

Auf einen Schriftenwechsel wurde gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet.

E. 4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 5.1

Eine geltend gemachte Minderjährigkeit ist von der asylsuchenden Person zu beweisen, soweit ihr ein Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen, da sie die Beweislast dafür trägt, auch wenn das SEM die entscheiderelevanten Sachverhaltsmomente von Amtes wegen festzustellen hat (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 5.3.3; BVGE 2018/VI/3 E. 4.2.3 m.w.H.). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung aller Anhaltspunkte, die für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangabe sprechen, vorzunehmen (vgl. BVGE 2009/54 E. 4.1).

E. 5.2

Das SEM hält zur Begründung der Volljährigkeit fest, die Angaben des Beschwerdeführers zum Alter und zur Schulbildung seien im Rahmen der Erstbefragung zwar weitgehend widerspruchlos geblieben, jedoch seien sie insgesamt oberflächlich und wenig detailliert. Auf die Frage, woher er sein Geburtsdatum kenne, habe er gesagt, dass er eine Karte von einer Firma gehabt habe. Auf die Frage, seit wann er sein Geburtsdatum kenne, habe er dann angegeben, dass er es durch die Familie erfahren habe. Diese zwei Aussagen zu seinem Alter würden im Widerspruch zueinander stehen. Weiter habe er angegeben, dass er einmal ein Identitätsdokument besessen habe, jedoch sei es ihm nicht gelungen, zumindest eine Kopie eines Ausweises einzureichen und so seine Angaben zu untermauern. Zu seiner Registrierung in Italien befragt, habe er angegeben, er habe dort dieselben Personalien angegeben wie in der Schweiz, jedoch mit Jahrgang (...). Dies habe er gemacht, da man ihn sonst in ein Heim gebracht und später nachhause geschickt hätte. Das eingeholte Altersgutachten belege, dass er zum Zeitpunkt der Untersuchung das 17. Lebensjahr sicher vollendet habe und das von ihm angegebene Alter zutreffen könne. Aufgrund der erhobenen Befunde ergebe sich ein durchschnittliches Lebensalter von 18 bis 20 Jahren. Die italienischen Behörden hätten mitgeteilt, dass er in Italien unter den Personalien D._____, geboren am (...), Algerien, bekannt sei. Diese Informationen würden im Widerspruch stehen zu seiner Aussage, er habe in Italien das Geburtsdatum (...) und denselben Namen wie in der Schweiz angegeben. Zudem liessen sich auch seine Angaben zum Reiseweg nicht mit seiner Registrierung auf der Insel F._____ in Italien vereinbaren. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die Vollendung des 18. Lebensjahres durch das Altersgutachten nicht mit der notwendigen Sicherheit belegt werden können. Jedoch liege das durchschnittliche Lebensalter des Beschwerdeführers zwischen 18 und 20 Jahren. Beim festgestellten Mindestalter von 17 Jahren handle es sich lediglich um das tiefst mögliche Alter, jedoch nicht um das tatsächliche oder wahrscheinlichste Alter. Zudem habe sich der Beschwerdeführer in Italien als volljährige Person ausgegeben und sei sogar massgeblich älter registriert worden als von ihm anlässlich der Erstbefragung geltend gemacht. In seiner Stellungnahme habe er zugegeben, diesbezüglich bei der Erstbefragung nicht die Wahrheit gesagt zu haben. Auch seine Angaben zur Registrierung in Italien sowie zum Reiseweg seien aufgrund der Aktenlage nicht plausibel, was sich auf die Glaubwürdigkeit seiner gesamten Aussagen negativ auswirke. Weiter habe er sein geltend gemachtes Alter nicht mittels Identitätsdokumenten belegen können, obwohl er angegeben habe, dass er zuvor Identitätsdokumente besessen habe und versuchen werde, diese einzureichen. Die geltend gemachte Minderjährigkeit habe somit weder glaubhaft gemacht noch belegt werden können.

E. 5.3

In der Beschwerde vom 15. Januar 2021 wird geltend gemacht, es handle sich beim Altersgutachten gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung um ein starkes Indiz, was im vorliegenden Fall für das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum spreche. In der Erstbefragung habe der Beschwerdeführer zahlreiche Jahreszahlen und Altersangaben genannt, ohne widersprüchliche Angaben zu machen. Seine Angaben seien durchaus substantiiert, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Erstbefragung um eine summarische Befragung handle. Der in der Verfügung einzige aufgeführte Widerspruch erscheine in der Gesamtbetrachtung als vernachlässigbar. Für seine Glaubwürdigkeit spreche des Weiteren, dass er an der Erstbefragung von Beginn an offengelegt habe, dass er sich in Italien als Volljähriger habe registrieren lassen. Er habe zudem plausibel erklären können, weshalb er in Italien die entsprechende Falschangabe

gemacht habe. Sodann sei nicht ersichtlich, welchen Vorteil er aus seiner Angabe ziehen sollte, in C._____ registriert worden zu sein. Das konstante Festhalten an seinen Angaben, obwohl ihm diese zu seinem Nachteil ausgelegt würden, spreche vielmehr für seine Glaubwürdigkeit. Auch die spontane Reaktion in der Erstbefragung, ob es ein F._____ in C._____ gebe, spreche für seine Glaubwürdigkeit. Insgesamt genüge diese Unstimmigkeit nicht, sämtliche widerspruchsfreien und substantiierten Angaben zu seinem Alter in Zweifel zu ziehen, insbesondere nicht, solange bei den italienischen Behörden keine weiteren Angaben zum Registrierungsort und dessen Erfassung im Eurodac eingeholt worden seien. Er (der Beschwerdeführer) bemühe sich, ein Dokument erhältlich zu machen, welches seine Angaben belege. Nachdem er im (...) 18 Jahre alt geworden sei, habe er kürzlich in der Heimat die Aufforderung zum Wehrdienst erhalten. Er habe seinen Onkel und weitere Personen in der Heimat kontaktiert, damit jemand ihm diese Aufforderung zukommen lasse, habe aber von niemandem eine Antwort erhalten. Das Dokument werde nach Erhalt umgehend nachgereicht. Demnach sei gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

E. 5.4

In seiner Beschwerdeergänzung vom 19. Januar 2021 führte der Beschwerdeführer aus, er habe sein ungefähres Alter von seinen Eltern erfahren, das genaue Datum kenne er von einer Karte einer Firma. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei jedes Alter ab dem ermittelten Mindestalter gleich wahrscheinlich. Das Gutachten über sein Alter könne demnach nicht als Indiz für seine Volljährigkeit herangezogen werden. Sodann habe das Gericht schon mehrmals festgehalten, dass im Zweifelsfall von der Minderjährigkeit einer unbegleiteten Person auszugehen sei. Er sei durch die in Italien herrschenden Zustände gezwungen gewesen, ein höheres Alter anzugeben. Minderjährige Flüchtlinge würden in separaten Camps untergebracht, in welchen sie keinen Ausgang erhielten und schlechte Umstände herrschen würden. Es sei auch nicht berücksichtigt worden, unter welchen Umständen seine Angaben zu Stande gekommen seien. Es erscheine nicht angebracht, ihm Angaben, die er in anderen Ländern unter schwierigen Bedingungen (Quarantäne und ungenügende Übersetzung) gemacht habe, vorzuhalten. Er habe sich in einer Stresssituation lediglich darauf fokussiert, einen Jahrgang anzugeben, mit welchem er sicher als volljährig registriert werden würde. Da die Angabe falsch gewesen sei, habe er sich nachher nicht mehr an den exakten Jahrgang erinnern können, den er damals genannt habe. Zudem habe er an seinem Geburtsmonat und Geburtstag nie etwas geändert. Des Weiteren habe er kein Schulsystem durchlaufen und könne seine Kindheit nicht in Schulstufen unterteilen. Eine solche Struktur sei zur zeitlichen Einordnung von Ereignissen und Entwicklungen von grosser Bedeutung. Daher falle es ihm sehr schwer, detaillierte Angaben zu machen. Was den Reiseweg anbelange, seien seine Kenntnisse über die Geografie Europas spärlich, weshalb er keine exakten Angaben zu seinem genauen Reiseweg machen, geschweige denn genaue Ortschaften nennen könne.

E. 5.5

Was das Alter des Beschwerdeführers anbelangt, kann vorab vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. In Ergänzung dazu ist festzuhalten, dass das eingeholte rechtsmedizinische Gutachten aufgrund dessen Schlussfolgerung weder als Beweis der Minderjährigkeit noch der Volljährigkeit des Beschwerdeführers herangezogen werden kann. Für die Beurteilung der behaupteten Minderjährigkeit zur Zeit der Asylgesuchstellung sind deshalb die weiteren

Vorbringen des Beschwerdeführers zu würdigen. Ins Gewicht fällt, dass er bis heute kein Beweismittel einreichte, welches sein behauptetes Geburtsdatum belegen könnte. So ist davon auszugehen, dass insbesondere seine Mutter im Besitz eines amtlichen Dokuments ihren Sohn betreffend sein müsste. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer bislang nicht in der Lage war, die angeblich eingegangene Aufforderung zum Wehrdienst einzureichen, zumal ihm diese offenbar zur Kenntnis gebracht wurde und er in der Heimat eigenen Angaben zufolge über verschiedene Kontaktpersonen verfügt. Sodann ist seine Erklärung, er habe von seinen Eltern nur sein ungefähres Alter erfahren, nicht in Einklang zu bringen mit seinen Ausführungen in der Erstbefragung. Damals antwortete er auf die Frage, seit wann er wisse, dass der (...) sein Geburtsdatum sei, seine Familie habe ihn informiert. Immer am (...) habe man ihm gesagt, heute sei sein Geburtstag (vgl. Akten SEM [...] -14/14 Ziff. 1.06). Auch erscheint kaum vorstellbar, dass er von den Eltern zwar den genauen Tag und den genauen Monat seiner Geburt, nicht jedoch das Geburtsjahr erfahren haben könnte. Als nachgeschoben und daher unglaublich ist im Weiteren das Vorbringen zu qualifizieren, er habe nicht mehr gewusst, welches Geburtsjahr er bei den italienischen Behörden angegeben habe. In der Erstbefragung gab er nämlich auf die Frage nach seiner Registrierung in Italien an, dort denselben Namen angegeben zu haben wie in der Schweiz, jedoch mit Jahrgang (...), um nicht in ein Heim gebracht und später nachhause geschickt zu werden (vgl. Akten SEM [...] -14/14 Ziff. 5.02). Diese Angabe erwies sich in der Folge als wahrheitswidrig; vielmehr liess sich der Beschwerdeführer in Italien unter gänzlich anderen Personalien registrieren. Seine Erklärung in der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör, er habe in der Schweiz befürchtet, von den Behörden zurück nach Italien oder sogar in die Heimat geschickt zu werden, wenn er offenlegen würde, in Italien falsche Angaben gemacht zu haben, überzeugt nicht, zumal er bereits in der Erstbefragung angab, in Italien ein anderes Geburtsjahr angegeben zu haben. Nicht nachvollziehbar ist sodann seine Erklärung, er sei durch die in Italien herrschenden Zustände gezwungen gewesen, ein höheres Alter anzugeben, zumal Minderjährige auch in Italien bevorzugt behandelt werden. Im Weiteren ist auch bei fehlenden Schulstufen davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer detailliertere Angaben zu seiner Vorgeschichte machen könnte. Dass es sich bei der Erstbefragung um eine summarische Befragung handelt, ändert an dieser Einschätzung nichts, zumal dem Beschwerdeführer verschiedene Zusatzfragen gestellt wurden. Was den Reiseweg anbelangt, bestehen aufgrund der Akten keine Hinweise, dass der erfasste Registrierungsort auf der Insel F. _____ nicht zutreffen würde. Auch bei spärlichen Kenntnissen über die Geografie Europas müsste dem Beschwerdeführer aufgrund der erforderlichen Verkehrsmittel, um in die Schweiz zu gelangen (Schiff oder Flugzeug), bewusst gewesen sein, dass er sich nicht auf dem Festland aufhielt. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Personalien und seinem Reiseweg verschiedene ungeklärte Ungereimtheiten enthalten, und es dem Beschwerdeführer vor diesem Hintergrund nicht gelingt, seine Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Stellung des Asylgesuchs glaubhaft zu machen. Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen ist. Es kann daher darauf verzichtet werden, auf die weiteren diesbezüglichen Vorbringen in den Rechtsschriften einzugehen.

E. 6.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und

Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 6.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 6.3

Im Falle eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.).

E. 6.4

Wenn eine antragstellende Person, aus einem Drittstaat kommend, die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaates illegal überschritten hat, ist dieser Staat gemäss Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Die Zuständigkeit endet gemäss dieser Norm zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts.

E. 6.5

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 6.6

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine antragstellende Person, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

E. 6.7

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) konkretisiert und das SEM kann das Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre.

E. 7

Die Dublin-III-VO räumt den Schutzsuchenden grundsätzlich kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3). Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 17. August 2020 in Italien registriert wurde. Am 6. November 2020 ersuchte die Vorinstanz die italienischen Behörden gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO um Übernahme des Beschwerdeführers. Diese liessen das Ersuchen innert der in Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet, womit sie ihre Zuständigkeit implizit anerkannten (Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO). Die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens ist somit gegeben.

E. 8.1

Die Vorinstanz hält zur Begründung ihres Nichteintretensentscheids fest, der geäusserte Wunsch, nicht nach Italien zurückzukehren, habe keinen Einfluss auf die Zuständigkeit für das Asyl- und Wegweisungsverfahren. Es obliege den italienischen Behörden, das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu prüfen, seinen Aufenthaltsstatus zu regeln oder gegebenenfalls eine Wegweisung ins Heimatland anzuordnen. Es würden keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich Italien nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halten und die Asyl- und Wegweisungsverfahren nicht korrekt durchführen würde. Es liege in der Verantwortung des Beschwerdeführers, mit stichhaltigen Beweisen zu belegen, dass die italienischen Behörden seine Rechte verletzt hätten und ihm nicht den nötigen Schutz hätten zukommen lassen oder ihn eines menschenwürdigen Lebens beraubt hätten. Mangels Beweisen oder ernsthafter Indizien könne das SEM von einer vertieften und individualisierten Prüfung seiner künftigen Aufnahme in Italien absehen.

E. 8.2

In der Beschwerde der Rechtsvertreterin und der Beschwerdeergänzung des Beschwerdeführers werden unter Bezugnahme auf verschiedene Quellen mehrere Mängel im italienischen Asylwesen geltend gemacht. Es sei unter den momentanen Umständen nicht klar, ob er in Italien überhaupt Zugang zu einem fairen Asylverfahren und zu einer Unterbringung haben werde. Asylsuchende hätten grundsätzlich nur noch Zugang zu den Notunterkünften (und teilweise nicht einmal mehr das), wo es weder genügend medizinische noch psychologische Betreuung noch angemessene sanitäre Anlagen gebe und die hygienischen Zustände sehr schlecht seien. Menschen aus den Asylstrukturen würden auch auf Schiffen in Quarantäne untergebracht. Nach dem dortigen Aufenthalt würden sie nicht automatisch in die angestammten Unterkünfte zurückgebracht und es werde nicht einmal garantiert, dass sie wieder ins Asylverfahren aufgenommen würden. In Italien habe man ohnehin nur für eine gewisse Zeit Anspruch auf eine Unterbringung in einem Asylcamp. Danach werde man weggeschickt, habe aber erst nach fünf Jahren

Aufenthalt ein Recht auf eine Wohnung des sozialen Wohnungsbaus. Sehr viele Asylsuchende würden daher auf der Strasse leben, wie das auch bei ihm (dem Beschwerdeführer) der Fall gewesen sei. Dasselbe Problem ergebe sich auch beim Zugang zur Sozialhilfe oder zum Arbeitsmarkt. Dies entspreche auch seiner persönlichen Erfahrung, da er in Italien keinen Zugang zu einer Unterkunft oder sonstiger Unterstützung erhalten habe. Auch der Zugang zum Asylverfahren werde in Italien nicht bei allen Personen gewährleistet. Insgesamt sei davon auszugehen, dass in Italien systematische Mängel bestünden in Bezug auf die Unterbringung von Asylsuchenden, deren medizinische Versorgung und der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens. Bei einer Rückkehr laufe er Gefahr, wieder auf der Strasse zu landen, nicht genug Essen und Trinken zu erhalten oder gar unter unmenschlichen Bedingungen und grundlos inhaftiert zu werden. Es sei auch in keiner Weise gesichert, dass er bei einer Rückkehr Zugang zu einem rechtsstaatlich korrekten Asylverfahren haben werde, obwohl er aufgrund seiner Herkunft mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest Anspruch auf subsidiären Schutz haben müsste. Zudem gelte Marokko in Italien als sicheres Herkunftsland, womit er grosse Gefahr laufe, dass sein Asylgesuch von Beginn weg als unbegründet eingestuft und er gar keinen Zugang zu einem fairen Verfahren haben werde. Eine Ausschaffung nach Italien sei in seinem Fall als Verletzung von Art. 3 EMRK zu werten.

E. 8.3

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden. Italien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und es kann nach wie vor davon ausgegangen werden, Italien komme seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Es darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze weiterhin die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben. Diese Ansicht wird durch den EGMR bestätigt, indem dieser in seiner bisherigen Rechtsprechung festhält, dass in Italien kein systemischer Mangel an Unterstützung und Einrichtungen für Asylsuchende bestehe, obwohl die allgemeine Situation und insbesondere die Lebensumstände von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Personen mit einem subsidiären Schutzstatus in Italien gewisse Mängel aufweisen würden (vgl. die Urteile des EGMR Mohammed Hussein und andere gegen die Niederlande vom 2. April 2013 [Beschwerde-Nr. 27725/10] und A.S. gegen die Schweiz vom 30. Juni 2015 [Beschwerde-Nr. 39350/13]). An der konstanten Rechtsprechung zur Situation in Italien ist auch in Berücksichtigung des inzwischen erlassenen Salvini-Dekrets grundsätzlich festzuhalten (vgl. etwa Urteile des BVGer E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 8, E-3149/2019 vom 27. Juni 2019 S. 9, D-2513/2019 vom 28. Mai 2019 E. 8.1, F-2058/2019 vom 6. Mai 2019 E. 5, E-1489/2019 vom 3. April 2019 E. 6.2, F-1299/2019

vom 22. März 2019 und F-6212/2020 vom 14. Dezember 2020 E. 6.2 f.). Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

E. 8.4

Sodann kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert das Selbsteintrittsrecht landesrechtlich und legt es ins pflichtgemässe Ermessen des SEM, ein Gesuch aus humanitären Gründen auch dann zu behandeln, wenn die Prüfung ergeben hat, dass ein anderer Staat dafür zuständig ist. Indessen besteht auf die Ausübung des Selbsteintrittsrecht ein einklagbarer Anspruch, wenn die Überstellung des Antragsstellers in den an sich zuständigen Mitgliedstaat übergeordnetes Recht, namentlich eine Norm des Völkerrechts, verletzen würde (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.2; ferner Urteil des BVGer F-3457/2019 vom 11. Juli 2019 E. 4.4, je m.w.H.). Zwar kann die Vermutung, Italien halte seine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, insbesondere mit Blick auf Art. 3 EMRK im Einzelfall widerlegt werden (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.4 f.; Urteil des BVGer D-5698/2017 vom 6. März 2018 E. 5.3.1). Was seine diesbezüglichen Einwände anbelangt, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bis anhin in Italien noch gar kein Asylgesuch gestellt hat, sondern das Land nach wenigen Tagen verliess. Dass er in diesen Tagen auf der Strasse leben musste, kann deshalb zum Vornherein nicht den italienischen Behörden angelastet werden. Im Übrigen könnte er sich - nach der Stellung eines Asylgesuchs - bei einer vorübergehenden Einschränkung nötigenfalls an die italienischen Behörden wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie). Neben den staatlichen Strukturen nehmen sich auch zahlreiche private Hilfsorganisationen der Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen an, bei denen der Beschwerdeführer bei Bedarf ebenfalls um Unterstützung nachsuchen kann. Den Akten sind auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Italien werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulements missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet sind oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Es besteht kein Grund zur Annahme, der Beschwerdeführer gerate in Italien wegen fehlenden Zugangs zum Asylverfahren oder ungenügender Aufenthaltsbedingungen in eine existenzielle Notlage. Insgesamt ergibt sich aus der Überstellung nach Italien mithin keine Verletzung von Art. 3 EMRK oder anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verfügt das SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 und 8). Die angefochtene Verfügung ist unter diesem Blickwinkel nicht zu beanstanden; insbesondere sind den Akten keine Hinweise auf einen Ermessensmissbrauch oder ein Über- respektive Unterschreiten des Ermessens zu entnehmen. Das Gericht enthält sich deshalb in diesem Zusammenhang weiterer Äusserungen. Zusammenfassend besteht kein Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO sowie von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1.

E. 8.5

Allfällige Verzögerungen aufgrund der herrschenden Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stellen - gemäss aktuellem Kenntnisstand - lediglich temporäre Vollzugshindernisse dar und vermögen am Ausgang des vorliegenden Verfahrens nichts zu ändern (vgl. Urteil des BVGer F-1829/2020 vom 9. April 2020 E. 5.2).

E. 9

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, wurde die Überstellung nach Italien in Anwendung von Art. 44 AsylG zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1). Gründe für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung sind nicht ersichtlich.

E. 10

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG (SR 142.20) unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.).

E. 11

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 12

Der am 15. Januar 2021 verfügte Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 13

Das Gesuch, es sei dem Beschwerdeführer eine angemessene Nachfrist zur Beschwerdeergänzung zu gewähren, ist mit Eingang der Beschwerdeergänzung vom 19. Januar 2021 gegenstandslos geworden.

E. 14

Da das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, werden die Anträge um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 15

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch die Beschwerdebegehren nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden konnten und aufgrund des Aufenthalts des Beschwerdeführers im BAZ G. _____ von dessen prozessualer Bedürftigkeit auszugehen ist, ist das in den Rechtsschriften gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen. Somit sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.